

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 1984	Nummer 31
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2100	12. 4. 1984	RdErl. d. Innenministers Auslegung der Paßgebührenverordnung – PaßGebV –	438
2160	9. 4. 1984	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt NRW	438
79031	5. 4. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewinnung von forstlichem Saat- und Pflanzgut durch die Landesforstverwaltung – Saat 84 –	438
8301	4. 4. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Kriegsopferfürsorge	444
9500	9. 3. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltung des Fährregals	444

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
5. 4. 1984	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	444
	Innenminister	
2. 5. 1984	RdErl. – Personenstandswesen; 54. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen in Bochum	445
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
4. 4. 1984	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	444
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
11. 4. 1984	Bek. – Ungültigkeit eines Dienststempels beim Versorgungsamt Dortmund	444
9. 5. 1984	RdErl. – Tag der Umwelt am 5. Juni 1984	445
	Landeswahlleiter	
19. 5. 1984	Bek. – Europawahl 1984; Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel in Lande Nordrhein-Westfalen	446

I.

2100

**Auslegung der Paßgebührenverordnung
- PaßGebV -**RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1984 -
I C 3/38.12

Mein RdErl. v. 29. 4. 1971 (SMBI. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Paßgebührenverordnung - PaßGebV - vom 18. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2757) sind für die Verlängerung, Änderung oder Umschreibung eines Reisepasses oder eines anderen der unter Nummer 1 a. a. O. genannten Reiseausweise Gebühren in Höhe von DM 5,- zu erheben.

2. In Abs. 4 ist „2,- DM“ zu streichen und „DM 5,-“ einzufügen.

- MBI. NW. 1984 S. 438.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe****Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt NRW**Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 4. 1984 - IV B 2 - 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Landesjugendwerk
der Arbeiterwohlfahrt Nordrhein-Westfalen
Sitz Düsseldorf
(am 9. 4. 1984)

- MBI. NW. 1984 S. 438.

79031

**Gewinnung
von forstlichem Saat- und Pflanzgut
durch die Landesforstverwaltung
- Saat 84 -**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 5. 4. 1984 -
IV A 2 31-62-00.00

Inhaltsverzeichnis

1 **Zweck der Richtlinien**2 **Vermehrungsgut**2.1 **Saatgutbestände**2.2 **Samenplantagen**2.3 **Zuchtbäume**2.3.1 **Auswahl von Zuchtbäumen**2.3.2 **Zuchtbaumregister**2.4 **Resistenzzüchtung**3 **Gewinnung von Vermehrungsgut**3.1 **Beurteilung der Ernteaussichten**3.2 **Ernteplanung**3.3 **Erntetermine**3.4 **Beerntung**3.5 **Naturkämpfe**4 **Fremdländische Baumarten**4.1 **Anbaustufen**4.2 **Zuständigkeiten beim Anbau**5 **Genquartiere**6 **Organisatorische Regelungen**6.1 **Anbauschwerpunkte für fremdländische Baumarten**6.2 **Gewächshaus und Kamp Burgholz**7 **Schlußbestimmungen**1 **Zweck der Richtlinien**

Entsprechend § 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut i. d. F. d. Bek. vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 9242) - FSaatG - verfolgen diese Richtlinien den Zweck, durch die Bereitstellung von angepaßtem und leistungsfähigem Vermehrungsgut die Forstwirtschaft zu fördern und den Wald in seiner Ertragsfähigkeit und in seinen Wirkungen auf die Umwelt zu erhalten und zu verbessern.

Angesichts der vielfältigen und durch Umweltbelastung sich wandelnden Standortbedingungen und wegen der erdgeschichtlich bedingten relativen Baumartenarmut in Mitteleuropa gilt es, eine möglichst große Zahl von Baumarten und Herkünften zu erhalten, damit für alle in Betracht kommenden Standorte geeignetes Vermehrungsgut zur Verfügung steht. Dazu ist die Erhaltung und Vermehrung autochthoner Waldbestände aller heimischen Baumarten ebenso notwendig, wie die Erhaltung und Vermehrung bewährter Herkünfte eingebürgerter Baumarten. Die Erprobung fremdländischer Baumarten aus solchen Regionen der Erde, die klimatisch den Verhältnissen in Mitteleuropa ähnlich sind, bietet hierzu weitere Ansätze.

2 **Vermehrungsgut**2.1 **Saatgutbestände**

Durch Auswahl, Zulassung und Beerntung einer möglichst großen Zahl geeigneter Erntebestände ist die Vermehrung autochthoner bzw. örtlich bewährter Herkünfte sicherzustellen, damit die Verwendung standörtlich ungeeigneten Vermehrungsgutes vermieden wird.

Soweit es sich um Baumarten handelt, die im FSaatG aufgeführt sind, kommen für die Beerntung nur nach §§ 5 und 6 FSaatG zugelassene Bestände in Betracht. Für die nicht im Gesetz aufgeführten Baumarten ist die Beerntung in der Regel auf diejenigen Bestände beschränkt, die von der Deutschen Kontrollvereinigung für forstliches Saat- und Pflanzgut e.V. als Kontrollzeichenherkünfte anerkannt sind.

2.2 **Samenplantagen**

Zur Erleichterung der Beerntung und zur Verbesserung der Qualität des Ausgangsmaterials sind für Baumarten nach § 3 Abs. 1 FSaatG sowie für von mir im einzelnen zu bestimmende Baumarten Samenplantagen (Klon- und Sämlingsplantagen) einzurichten.

Die Anlage von Samenplantagen im Staatswald bedarf in jedem Falle meiner Genehmigung. Sie sind aus organisatorischen Gründen auf das Forstamt Vile zu konzentrieren. Anlage, Pflege und Beerntung sind Aufgaben der unteren Forstbehörden. Die wissenschaftliche Betreuung bei Planung, Anlage, Pflege und Beerntung wird der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) übertragen.

2.3 **Zuchtbäume**

Zur Sicherung von geeignetem Ausgangsmaterial für die Forstpflanzenzüchtung (Resistenzzüchtung) und die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut (Samenplantagen) sind im Staatswald und nach Möglichkeit auch in den Waldungen anderer Besitzarten Zuchtbäume (Plusbau-

me) auszuwählen und zu erhalten. Sie sollen in Samenplantagen zur Erzeugung von ausgewähltem und geprüftem Vermehrungsgut (§§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 FSaatgG) verwendet werden.

2.31 Auswahl von Zuchtbäumen

Zuchtbäume sind nach dem äußeren Erscheinungsbild ausgewählte Einzelbäume, deren besondere überdurchschnittliche Wuchseigenschaften mit hoher Wahrscheinlichkeit durch das Erbgut bedingt sind. Für eine Zuchtbaumauswahl kommen sowohl Hauptbaumarten als auch solche Baumarten in Betracht, die aus ökologischen Gründen gefördert werden sollen. Für die Auswahl eines Zuchtbaumes sind insbesondere folgende Merkmale Voraussetzung:

- Gesundheit
- Geradwüchsigkeit
- Vollholzigkeit
- Feinästigkeit, sowie das
- Fehlen von Beulen und Drehwuchs.

Ein Mindestalter von 60 Jahren soll nur in Ausnahmefällen unterschritten werden.

Für die Auswahl von Zuchtbäumen außerhalb des Staatswaldes ist die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.

Die Forstämter melden der LÖLF Einzelbäume, die als Zuchtbäume geeignet erscheinen.

Die Mitteilungen sollen Angaben enthalten über:

- Forstamt/Waldbesitzer
- Forstbetriebsbezirk/Forstort
- Abteilung/Unterabteilung
- Baumart/Alter (geschätzt).

Die endgültige Auswahl der Zuchtbäume trifft die LÖLF.

2.32 Zuchtbaumregister

Die höheren Forstbehörden führen ein Zuchtbaumregister mit folgendem Mindestinhalt:

Baumart, Herkunftsgebiet, Wuchsgebiet und Wuchsbezirk;

Register-Nr.	Forstamt/-Waldbesitzer	Lage (Abt., U-Abt. Forstort, geogr. Koordinaten)	Alter
1	2	3	4
Standorteigenschaften			
Höhenlage (m.ü.NN)	Niederschläge im Jahr (mm)	Temperatur Jahresdurchschnitt (°C)	Veg.-Zeit Durchschnitt (°C)
5	6	7	8
Auswahl			
Bemerkungen	am	durch	Klonbezeichnung
10	11	12	13

Die erforderlichen Daten sind von der LÖLF zu ermitteln und den höheren Forstbehörden zur Verfügung zu stellen. Auch die in der Vergangenheit von verschiedenen Forschungsinstituten in Nordrhein-Westfalen ausgewählten Zuchtbäume sind in das Register aufzunehmen.

2.4 Resistenzzüchtung

Die Immissionsbelastung des Waldes erfordert die Auswahl, Vermehrung und Prüfung relativ immersionsresistenter Individuen aus den Baumpopulationen mit dem Ziel der Bereitstellung von entsprechend bewährtem generativem oder vegetativem Vermehrungsgut. Die Resistenzzüchtung gegen andere Schadfaktoren ist im Bedarfsfalle aufzunehmen.

Selektion, Vermehrung und Erprobung resistenter Forstpflanzen erfolgt durch die LÖLF.

3 Gewinnung von Vermehrungsgut

3.1 Beurteilung der Ernteaussichten

Die Beurteilung der jährlichen Ernteaussichten für Saatgut soll sich in erster Linie auf die unter Nummer 2.1 genannten Bestände und die Samenplantagen gemäß Nummer 2.2 beziehen.

Der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk berichtet der unteren Forstbehörde zum 1. 7. eines jeden Jahres und die untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde zum 15. 7. eines jeden Jahres über die Ernteaussichten in diesen Beständen nach Vordruck Saat 1. Der Forstbetriebsbeamte fertigt den Bericht dreifach; zwei Ausfertigungen sind der unteren Forstbehörde vorzulegen, die dritte Ausfertigung bleibt bei den Akten. Die untere Forstbehörde verwendet eine Ausfertigung zur Vorlage bei der höheren Forstbehörde. Die höhere Forstbehörde wertet die Berichte aus und unterrichtet mich bis zum 15. 8. eines jeden Jahres über die Ernteaussichten bei den einzelnen Baumarten.

Die Ernteaussichten sind einzuschätzen

als gut (Vollmast), wenn die meisten oder alle Bäume der in Betracht kommenden Bestände einen starken Samen- bzw. Zapfenbehang – 71 bis 100% – aufweisen,

als mittel (Halbmast), wenn zahlreiche Bäume der Bestandesränder und einzelne, durch bevorzugten Standort begünstigte Bäume im Bestandesinnern guten Behang – 41 bis 70% – aufweisen,

als gering (Sprengmast), wenn nur einzelne Bäume der Bestandesränder und nur einzelne Bäume auf bevorzugtem Standort einen mäßigen Behang – 11 bis 40% – aufweisen,

als Fehlernte bei einem Behang bis 10%.

3.2 Ernteplanung

Die höhere Forstbehörde stellt einen jährlichen Beerntungsplan für den Staatswald auf. Sie bemüht sich gleichzeitig um eine Koordinierung und Intensivierung der Saatgutgewinnung in ihrem Bereich. Die Beteiligung privater Forstsamen- und -pflanzenbetriebe ist für den Staatswald im Rahmen einer Ernterevierteilung zu regeln.

3.3 Erntetermine

Für den Beginn der Ernte können folgende Termine als Anhalt dienen:

Douglasie	20. August
Weymouthskiefer	1. September
Weißtanne	10. September
Fichte und Lärche	15. Oktober
Kiefer	15. November
Roteiche	1. Oktober
Stiel- und Traubeneiche	15. Oktober
Rotbuche	20. Oktober
Esche Frühernte	25. August
Esche Späternte	10. Oktober
Winderlinde Frühernte	10. September
Winderlinde Späternte	15. Oktober

3.4 Beerntung

Die Durchführung der Beerntung im Staatswald ist Aufgabe der unteren Forstbehörde. In jedem Forstbetriebsbezirk, in dem forstliches Saatgut geerntet wird, ist eine Sammelstelle einzurichten. Diese ist von dem örtlich zuständigen Forstbetriebsbeamten

T.

T.

Anlage 1

T.

oder einem vom Forstamt bestimmten sonstigen Betriebsangehörigen zu beaufsichtigen.

Anlage 2

Der Forstbetriebsbeamte führt ein Sammelbuch nach Vordruck Saat 2.

Für den Transport vom Ernteort bzw. von der Sammelstelle zum ersten Bestimmungsort ist gemäß Art. 1, Nr. 5 der Ersten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1329) ein Begleitschein nach Vordruck Saat 3 vorgeschrieben.

Anlage 3

Die Angaben im Begleitschein müssen mit denen des Sammelbuches übereinstimmen.

Der Begleitschein verbleibt im Original (weiß) bei der Lieferung. Er ist beim Erstempfänger aufzubewahren. Die erste Durchschrift (gelb) ist der höheren Forstbehörde zu übersenden, die zweite Durchschrift (grün) verbleibt bei Ernten im Staatswald bei der unteren Forstbehörde. Im übrigen wird auf die §§ 15 und 16 des F SaatG hingewiesen.

3.5 Naturkämpfe

Zur Gewinnung von hochwertigem Pflanzgut im Staatswald sollen in hervorragenden Beständen Naturkämpfe angelegt werden, damit auch in Jahren mit geringem Behang zugelassenes Pflanzgut für die Versorgung der Forstbetriebe zur Verfügung steht. Insbesondere kommen dafür die Baumarten Douglasie, Wildkirsche, Esche und Bergahorn in Betracht.

Mit der Gewinnung des Pflanzgutes (einjährige Sämlinge) und seiner Verschulung können auch private Forstbaumschulbetriebe durch Lohnanzuchtvertrag beauftragt werden. Das gewonnene Pflanzgut ist im Sammelbuch (Vordruck Saat 2) nachzuweisen.

4 Fremdländische Baumarten

4.1 Anbaustufen

Die Erprobung und Einbürgerung fremdländischer Baumarten hat stufenweise zu erfolgen.

Stufe 1: Dendrologischer Anbau

Eine größere Zahl von fremdländischen Baumarten aus entsprechenden Klimazonen kann einzeln, trupp- oder gruppenweise nebeneinander angebaut und hinsichtlich Entwicklung, waldbaulichen Besonderheiten und Risiken langfristig beobachtet werden. Durch Freistellung einzelner Bäume ist der natürliche Habitus der verschiedenen Baumarten darzustellen.

Stufe 2: Bestandsweiser Anbau

Baumarten, die sich bei dendrologischen Anbauten als relativ leistungsstark und risikoarm erwiesen haben, sollen zur Erprobung des bestandsweisen Wachstums und des ökologischen Verhaltens kleinflächig als Reinbestand bzw. in Mischung mit anderen Baumarten angebaut werden. Vergleiche mit anderen bekannten Baumarten sind erforderlich. In den bestandsweisen Anbauten sind Beobachtungsflächen einzurichten.

Stufe 3: Provenienzversuche

Für Baumarten, die sich nach Stufe 2 als geeignet erwiesen haben, sind durch Provenienzversuche die besten Herkünfte zu ermitteln. Hierzu sind an mehreren Standorten Provenienzvergleichsflächen mit einer möglichst hohen Zahl von Herkünften nach wis-

senschaftlich bewährten Methoden anzulegen und zu beobachten.

Der Beteiligung an internationalen Herkunftsversuchen ist nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Die näheren Regelungen behalte ich mir vor.

Stufe 4: Waldbauliche Erprobung

Mit der geeigneten Herkunft sind Versuche zur Erprobung der waldbaulichen Behandlung (Kulturverfahren, Pflanzverbände, Durchforstungseingriffe, Mischbaumarten usw.) sowie zur Ermittlung exakter Leistungsdaten anzulegen und mit ertragskundlichen Methoden auszuwerten.

Stufe 5: Praktischer Anbau

Für nach Stufe 4 bewährte Baumarten und Herkünfte wird den Forstämtern deren Verwendung auf geeigneten Standorten im Rahmen der mittelfristigen Planung freigestellt. Eine besondere Beobachtung dieser Anbauten erfolgt im Regelfall nicht mehr.

Die genannten Erprobungsstufen können räumlich und zeitlich nebeneinander ablaufen. Die jeweils nächste Erprobungsstufe einer Baumart ist erst dann einzuleiten, wenn die vorhergehende Stufe dafür ausreichende Erkenntnisse geliefert hat.

4.2 Zuständigkeiten beim Anbau

Planung, wissenschaftliche Betreuung und Auswertung der Erprobungsstufen für fremdländische Baumarten (mit Ausnahme der Stufe 5) sind Aufgabe der LÖLF, die Ausführung ist in jedem Fall Aufgabe der Forstämter.

5 Genquartiere

Sofern ausgewählte Zuchtbäume nicht unmittelbar in Samenplantagen als Mutterbäume Verwendung finden, sind sie in Genquartieren in geeigneter Form (als Steckling, Pfropfling usw.) zu erhalten und für wissenschaftliche Untersuchungen sowie für züchterische Vorhaben vorzuhalten.

Das gleiche gilt für forstliche Nebenbaumarten und Sträucher, die aus Gründen des Artenschutzes erhalten werden sollen.

Planung, Anlage und Betreuung der Genquartiere sind Aufgabe der LÖLF.

6 Organisatorische Regelungen

6.1 Anbauswerpunkte für fremdländische Baumarten

Die Forstämter Mettmann (FBB Burgholz) und Vile (FBB Schnorrenberg) sind als Anbauswerpunkte für die Erprobungsstufen beim Anbau fremdländischer Baumarten eingerichtet. Flächen für Versuchsvorhaben sind im Rahmen der mittelfristigen Betriebsplanung bereitzustellen.

6.2 Gewächshaus und Kamp Burgholz

Das Forstamt Mettmann betreibt im FBB Burgholz ein Gewächshaus mit Kamp zur Anzucht von Forstpflanzen, insbesondere für relativ immissionsresistente Selektionen und Ausgangsmaterial für Samenplantagen. Anzucht und Verteilung der Pflanzen regelt die HF Rheinland im Benehmen mit der LÖLF.

7 Schlußbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1984 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 1. 8. 1974 (MBl. NW. S. 1116/SMBl. NW. 79031) aufgehoben.

Anlage 1
(Saat 1)

Forstamt den 19....

Forstbetriebsbezirk

Bericht über Aussichten der Waldsamenernte 19.....*)

Baumart: Flächengröße: ha

Herkunftsgebiet:

Kennzeichnung der Zulassungseinheit: Registernummer

0	5								
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--

oder des Bestandes:

Behang	Bewertung	Schlüsselzahl
71 bis 100%	gute Mast	1
41 bis 70%	mittlere Mast	2
11 bis 40%	geringe Mast	3
bis 10%	Fehlernte	4

Schlüsselzahl

.....
(Unterschrift)

*) je Zulassungseinheit ein Blatt verwenden

Forstamt

Forstbetriebsbezirk

Sammelbuch für forstliches Saat- und Pflanzgut*)

Baumart: **Flächengröße:** ha

Herkunftsgebiet:

[illegible]

oder des Bestandes:

[illegible]

*) je Zulassungseinheit ein Blatt verwenden

Behang	Bewertung	Schlüsselzahl
71 bis 100%	gute Mast	1
41 bis 70%	mittlere Mast	2
11 bis 40%	geringe Mast	3
bis 10%	Fehlerte	4

Anlage 3

Original (weiß)

1. Durchschrift (gelb)

2. Durchschrift (grün)

(Saat 3)

Begleitschein Nr. ...
(§ 10 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut)

Land:

Baumart/Unterart/Sorte ¹⁾:
(Bezeichnung)Kategorie oder sonstiges Vermehrungsgut ¹⁾: Ausgewähltes Vermehrungsgut/Geprüftes Vermehrungsgut/
Vermehrungsgut mit herabgesetzten AnforderungenArt des Vermehrungsgutes:
(z. B. Zapfen, Samen, Stecklinge)Ausgangsmaterial ¹⁾: Bestand/Samenplantage/Klon/KlonmischungBezeichnung des Ausgangsmaterials ¹⁾:

a) Herkunftsgebiet und Ernteort – für Ausgewähltes Vermehrungsgut:

b) Ausgangsmaterial – für Geprüftes Vermehrungsgut:

c) Herkunft – für sonstiges Vermehrungsgut:

Zahl der beernteten Bäume in Beständen bzw. Klone oder Einzelbaumnachkommenschaften in Samenplantagen
(falls unter 50):Autochthonie ¹⁾: autochthon/nicht autochthon (ggf. Ursprung) oder unbekanntMenge:
(Mengenangabe in Zahl und Buchstaben) (Stück, Kilogramm, Liter)Besitzer des Ausgangsmaterials:
(Name).....
(Anschrift)zur Beförderung von:
(Ernteort oder Sammelstelle)nach:
(erster Bestimmungsort und Name und Anschrift des Empfängers)

....., den

Ich (Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben
vollständig und richtig sind.

.....
(Dienststelle/Anschrift des Unterzeichners¹⁾).....
(Unterschrift der Amtsperson/des Besitzers des Ausgangsmaterials oder seines Beauftragten¹⁾)¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

8301

**Durchführung
der Kriegsofopferfürsorge
Empfehlungen für die Heranziehung
Unterhaltspflichtiger in der
Kriegsofopferfürsorge**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 4. 4. 1984 –
II B 4 – 4401.90 (1/84)

Die Anlagen zu meinem RdErl. v. 2. 8. 1983 (SMBI. NW. 8301) werden wie folgt geändert:

1. Im Teil I Nr. 1 Satz 1 der Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Kriegsofopferfürsorge wird die Gesetzesbezeichnung „BVG“ durch die Gesetzesbezeichnung „BGB“ ersetzt.
2. Im Teil I des Berechnungsbogens erhält der Klammerzusatz zu Nr. 3 folgende Fassung:
(siehe Nrn. 1.1 bis 1.10 der Empfehlungen)
3. Im Teil II des Berechnungsbogens wird in den Nrn. 3.1 und 3.2 jeweils der Klammerzusatz „2.6“ durch den Klammerzusatz „2.5“ ersetzt.

– MBI. NW. 1984 S. 444.

9500

Verwaltung des Fährregals

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr v. 9. 3. 1984 –
V/B 4 – 07 – 52 – 6/84

Mein RdErl. v. 14. 9. 1976 (SMBI. NW. 9500) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister aufgehoben.

– MBI. NW. 1984 S. 444.

II.

Ministerpräsident

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 4. 1984 –
I B 5 – 454 – 1/83

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. März 1983 ausgestellte und bis zum 8. März 1986 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4151 des Herrn Generalkonsul David K. Edminster, Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBI. NW. 1984 S. 444.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Erteilen und Erlöschen
von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit
als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 4. 4. 1984 –
III/A 1 – 12 – 71

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201) – SGV. NW. 75 –, gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Erlaubniserteilung
Hegemann	Johannes-Michael	4100 Duisburg	15. 11. 1983
Kirsch	Franz-Josef	4619 Bergkamen	15. 11. 1983
Schulte	Jürgen	5100 Aachen	25. 11. 1983
Pastor	Josef	4352 Herten	30. 12. 1983
Kotzian	Günter	4100 Duisburg	9. 1. 1984
Fischer	Peter	4200 Oberhausen	16. 3. 1984

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Tod bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Prof. Dr.-Ing. Kastenbeim	Wolfgang	4300 Essen	6. 10. 1983
Reisig	Joachim	4220 Dinslaken	17. 12. 1983
Oppenhorst	Ewald	5064 Rösrath	29. 1. 1984

– MBI. NW. 1984 S. 444.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Ungültigkeit eines Dienststempels
beim Versorgungsamt Dortmund**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 11. 4. 1984 –
I B – BD – 1236.2

Bei dem Versorgungsamt Dortmund ist der nachstehend näher beschriebene Dienststempel in Verlust geraten:

Dienststempel mit Landeswappen

Kennziffer des Stempels: 35

Umschrift des Stempels: Versorgungsamt Dortmund

Durchmesser: 20 mm

Material: Gummistempel mit Holzgriff

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte über eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leiter des Versorgungsamtes Dortmund, Lindemannstraße 78, 4600 Dortmund, mitzuteilen.

– MBI. NW. 1984 S. 444.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Tag der Umwelt am 5. Juni 1984**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 5. 1984 – III B 6 – 8880.41 (III – 4/84)

Der durch die Vereinten Nationen proklamierte „Tag der Umwelt“ am 5. Juni jeden Jahres soll auch 1984 im Land Nordrhein-Westfalen in angemessener Form begangen werden. Nach dem Gem. RdErl. v. 13. 4. 1973 (SMBL. NW. 283) sollen an diesem Tag besondere Aktivitäten der öffentlichen Hand dazu dienen, die Bevölkerung über die Umweltproblematik und -verbesserung zu informieren und zu eigenem Engagement zu motivieren. Das Schwergewicht soll deshalb auf örtlichen Aktivitäten liegen. Der „Tag der Umwelt“ ist in diesem Jahr von den Umweltministern aus Bund und Ländern unter das Motto

„Schützt die Natur an Ufern und Küsten“

gestellt worden. Die behördlichen Aktivitäten können allerdings auch über dieses Motto hinausgehen.

Als geeignete Veranstaltungen und Aktionen bieten sich z. B. an:

- Tag der offenen Tür (z. B. Klärwerke, Müllverbrennungsanlagen, Wasserwerke u. ä.),
- Einrichtung von Informationsständen,
- Telefonaktionen (Besetzung von Bürger- oder Umwelttelefonen mit bekannten Umweltextperten),
- Aufklärung über umweltfreundliche Produkte (Produktangaben mit Herstellerverzeichnis liefern auf Anfrage das Umweltbundesamt, Bismarckplatz 1, 1000 Berlin 33, und das Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL), Bornheimer Str. 130, 5300 Bonn),
- Presseinformationen
 - über Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen,
 - über das Vermeiden von Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft,
 - über sparsamen, gewissenhaften und sachgerechten Umgang mit Pflanzenbehandlungsmitteln im Garten,
 - über umweltbewußtes Autofahren zur Verminderung von Lärm und Abgasen.

Für die Regierungspräsidenten sollte der „Tag der Umwelt“ besonderer Anlaß sein, nochmals in geeigneter Weise auf die Einrichtung des „Grünen Telefons“ hinzuweisen. Informationsmaterial (Faltblätter, Aufkleber) stellt das Landespresse- und -informationsamt zur Verfügung.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung.

– MBL. NW. 1984 S. 445.

Innenminister**Personenstandswesen****54. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen in Bochum**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 5. 1984 –
I B 3/14 – 66.121

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk – Sitz Bochum – veranstaltet im Zusammenwirken

mit dem Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe und dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e.V. in der Zeit vom 5. bis 7. Juni 1984 in Bochum die 54. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen. Dies gibt mir Veranlassung, auf diese bewährte und bundesweit anerkannte Veranstaltung besonders hinzuweisen. Die Teilnahme an der Verwaltungswissenschaftlichen Halbwoche wird den Standesbeamten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden empfohlen; sie liegt im dienstlichen Interesse.

Für die diesjährige Veranstaltung ist folgende Tagungsfolge vorgesehen:

Dienstag, 5. Juni 1984

14.30 Uhr	Eröffnung und Begrüßung	
14.45–16.00 Uhr	Aktuelle Entwicklungen im Personenstandsrecht	Ministerialrat Dr. Ludwig Frauenstein Innenministerium Düsseldorf
16.30–17.45 Uhr	Gedanken zu den Grundlagen des deutschen Abstammungsrechts	Universitätsprofessor Dr. Ulrich Spellenberg, Universität Bayreuth

Mittwoch, 6. Juni 1984

9.30–10.45 Uhr	Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses – besondere Fälle und Zweifelsfragen –	Gerd Nobbe Richter am OLG Hamm
11.15–12.30 Uhr	Die Reform des Abstammungsrechts in Belgien und den Niederlanden	Universitätsdozent Dr. Walter Pintens, Universität Leuven
14.45–16.00 Uhr	Die Anwendung des IPR in der standesamtlichen Praxis	Heinz Reichard, Fachberater und Vorsitzender des Fachausschusses Baden-Baden
16.30 Uhr	Jahresmitgliederversammlung des Fachverbandes der Standesbeamten Westfalen-Lippe	
19.30 Uhr	Geselliges Beisammensein der Tagungsteilnehmer	

Donnerstag, 7. Juni 1984

9.30–10.45 Uhr	Probleme des internationalen Legitimationsrechts	Universitätsprofessor Dr. Reinhard Hepting, Universität Köln
11.00–12.30 Uhr	Standesamtliches Kolloquium	August Flehschutz, Studienleiter Fachakademie für Standesamtswesen, Bad Salzschlirf

– MBL. NW. 1984 S. 445.

Landeswahlleiter**Europawahl 1984
Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf
dem Stimmzettel im Lande Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 19. 5. 1984
I B 1/20 – 20.84.14

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung vom 23. August 1978 (BGBl. I S. 1405), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1413), gebe ich hiermit die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Lande Nordrhein-Westfalen für die Europawahl am 17. Juni 1984 bekannt:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Freie Demokratische Partei (F.D.P.)
4. DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. Deutsche Zentrumspartei (Zentrum)
6. Europäische Arbeiterpartei (EAP) im Verband der European Labor Party (ELP)
7. DIE FRIEDENSLISTE (FRIEDEN)
8. Europäische Föderalistische Partei – Europa Partei – (EFP)
9. FRAUENPARTEI (FRAUEN)
10. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
11. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
12. Wählergemeinschaft mündiger Bürger (Mündige Bürger)

– MBl. NW. 1984 S. 446.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X